

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 38 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hude diesen Bebauungsplan Nr. 6 "Ulmenstraße/ Am Goldberg/ Kantstraße/ Schillerstraße", bestehend aus der Planzeichnung, als nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften, den Satzungen beschlossen.

Hude, den (Bürgermeister)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hude hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am öffentlich bekannt gemacht worden.

Hude, den (Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hude hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6 mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hude, den (Bürgermeister)

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Hude hat den Bebauungsplan Nr. 6 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hude, den (Bürgermeister)

Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 6 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Hude, den (Bürgermeister)

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 6 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Hude, den (Bürgermeister)

Planunterlage und Planverfasser

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2020

Regionaldirektion Oldenburg-Oldenburg

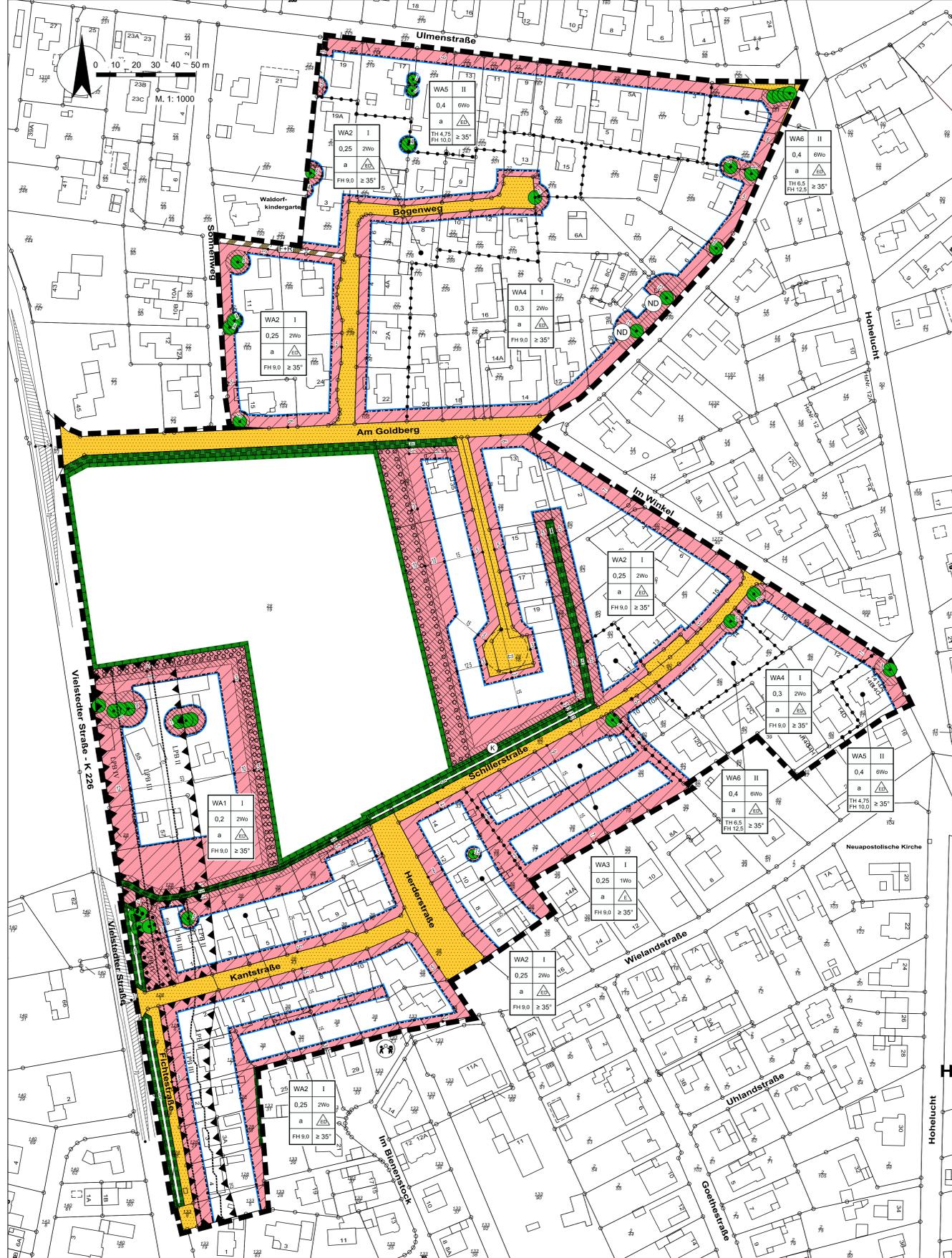
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom März 2020).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.¹⁾ Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.²⁾

Oldenburg, den
Beratender Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Helmut Wegner
Offener Straße 40, 26121 Oldenburg Siegel

Unterschrift
1) Nur bei Bebauungsplänen, deren Festsetzungen sich auf die geometrische Form der Grundstücke auswirken.
2) Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird.

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6 wurde ausgearbeitet von:
pk-plan@kontor-staedtebau.de Oldenburg, den
Ehrensstraße 126
26121 Oldenburg
Tel.: 0441/97201-0
Fax: 0441/97201-99
info@plan@kontor-staedtebau.de (Dipl.-Ing. Lüders)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete

2Wo Beschränkung der Zahl der Wohnungen

0,4 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH 6,5 Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m, Traufhöhe

PH 12,5 Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m, Firsthöhe

Bauweise, Baulinien, Bauengrenzen

a abweichende Bauweise

offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksfläche überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fuß- und Radweg

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Krautsaum)

Erhaltung von Bäumen

Naturdenkmal

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Schutz von Gehözen Flächen mit Nutzungsbeschränkungen

Lärmpegelbereiche

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Örtliche Bauvorschriften

≥ 35° Dachneigung ≥ 35°

Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

Sichtdreieck

6. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Garagen und überdachte Stellplätze gem. § 12 Abs. 6 NBauVO nicht zulässig.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu einem Abstand von 3 m von der Straßenbegrenzungslinie Nebengebäude (Nebenanlagen im Sinne des § 14 NBauVO sowie Gebäude) gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 NBauVO nicht zulässig.

Innerhalb der nicht überbaubaren Fläche, Schutz von Gehözen sind bauliche Anlagen wie Stellplätze und Garagen im Sinne von § 12 NBauVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 NBauVO, jegliche Versiegelungen des Bodens, Materialablagern (auch Kompost), Aufschüttungen und Abgrabungen, Verdrichtungen und sonstige Handlungen, die das Wurzelwerk oder die Wurzelversorgung der festgesetzten Bäume beeinträchtigen können, nicht zulässig.

Ausnahmsweise dürfen innerhalb der nicht überbaubaren Flächen, Schutz von Gehözen Wege und Zufahrten zwischen der Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsfläche und der Garage/ dem Stellplatz bzw. dem Hauszugang errichtet werden, sofern diese in wasserdurchlässigem Material angelegt werden.

Außerdem ist der Wiederaufbau bestehender Garagen und Stellplätze gem. § 12 NBauVO sowie der Wiederaufbau von Nebenanlagen im Sinne von § 14 NBauVO innerhalb der nicht überbaubaren Fläche Schutz von Gehözen an gleicher Stelle ausnahmsweise zulässig (gem. § 12 Abs. 6 NBauVO, § 23 Abs. 5 NBauVO).

7. Passiver Lärmschutz

Auf den Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgesetzt sind, sind bei Neubauten, wesentlichen Änderungen und Umbauten, die einem Neubau gleichkommen, Maßnahmen zum baulichen Schallschutz durchzuführen.

Bei der Grundrissgestaltung sind alle Möglichkeiten auszunutzen, um Wohn-, Schlaf- und Büroräume den lärmbelasteten Bereichen aufzuliegen. Bei Außenwänden sind nach DIN 4109-1 (Stand 2018) dürfen für straßenzugewandte, einschließler der senkrecht zur Straßenachse der Vielstöcker liegende Außenbauteile (Fenster, Wand, Dach) von Aufenthaltsräumen/Büroräumen (ausgenommen Küchen, Bäder und Hausarbeitsräumen) nicht unterschritten werden.

Mäßigkeit der Außenbauteile L ₁ in dB(A)	Lärmpegelbereich II	Gesamt bewertetes Bau-Schalldämm-Maß R ₁ aus der Außenbauteile in dB	Aufenthaltsräume in Büroräumen Wohnungen
≤ 60	II	30	30
≤ 65	III	35	30
≤ 70	IV	40	35

Detaillierte Zwischenbemerkungen dürfen angesetzt werden; die Isolierlinie aus der Begründung beigefügten Abbildung ersichtlich. Durch Gebäudeabschirmung kann ein um 5 dB verminderter Außenlärmpegel angesetzt werden. Für Schlafräume sind Belüftungsmöglichkeiten vorzusehen, die eine Einhaltung des erforderlichen Schalldämm-Maßes jederzeit sicherstellen.

Innerhalb der festgesetzten Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgesetzt sind, sind typische Außenwohnbereiche (z.B. Terrassen und Balkone) nur auf der Vielstöcker Straße abgewandten Seite, im direkten Schallschatten der zugehörigen Gebäude zulässig. Alternativ hierzu sind diese Außenwohnbereiche durch entsprechend dimensionierte Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände, verglaste Loggien) abzusichern.

Die Bemessung des baulichen Schallschutzes kann im Einzelfall davon abweichen, wenn nachgewiesen wird, dass die Schalldämm-Maße wegen der baulichen Verhältnisse oder wegen einer Veränderung der Immissionsituation unterschritten werden können.

8. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern (und sonstigen Bepflanzungen) sind standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Die Artenauswahl ist beispielhaft anhand folgender Liste zu treffen:

Acer campestre (Feldahorn), *Acer platanoides* (Spitzahorn), *Acer pseudoplatanus* (Bergahorn), *Alnus glutinosa* (Schwarzalnde), *Betula* (Birk), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Fagus sylvatica* (Rothbuche), *Quercus robur* (Stieliche), *Quercus petraea* (Traubeneiche), *Salix alba* (Salberweide), *Tilia cordata* (Waldlinde), *Tilia platyphyllos* (Sommerlinde), *Ulmus minor* (Feldulme), *Fraxinus excelsior* (Esche), *Sorbus aucuparia* (Eberesche), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Cornus alba* (Hagebeere), *Crataegus* sp. (Weißdorn), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Corylus avellana* (Haselnuss), *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen), *Fraxinus excelsior* (Feldulme), *Ligustrum vulgare* (Liguster), *Lonicera xylosteum* (Heckenkirsche), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Rhamnus cathartica* (Kreuzdorn), *Salix caprea* (Salweide), *Sambucus racemosa* (Schwarze Holunder), *Syringa vulgaris* (Gewöhnlicher Flieder), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Rosa canina* (Hundsrose), *Rosa spec.* (Brombeere), *Salix alba* (Weide), *Salix cinerea* (Grauweide).

Bäume sind in folgender Qualität zu pflanzen: Hochstamm, mindestens 12-14 cm Stammumfang oder Heister, mindestens 200 - 250 cm Höhe; bei Obstbäumen: Hochstamm, mindestens 6 - 8 cm Stammumfang; Sträucher sind mindestens zweimal verpflanzt, mindestens 60 - 100 cm hoch, zu pflanzen. Je 2 qm Pflanzfläche ist eine Pflanze zu setzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang der Gehölze sind Neuanpflanzungen innerhalb der festgesetzten Fläche vorzunehmen. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

9. Erhalt von Anpflanzungen

Die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten Bäume sowie Gehölze innerhalb der festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern (und sonstigen Bepflanzungen) sind dauerhaft zu erhalten. Bei ihrem Abgang ist bei festgesetzten Einzelbäumen auf dem Baugrundstück und sonst innerhalb der festgesetzten Flächen Ersatz in derselben Art als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm vorzunehmen. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

10. Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als extensives Grünland zu nutzen. Bei Nutzung als Weide ist die Fläche zweimal jährlich nach dem 15.06. zu mähen. Bei Nutzung als Weide darf der erste Auftrieb erst nach dem 01.06. erfolgen, es sind maximal 1,5 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar zulässig und zum Ende der Vegetationsperiode ist eine Pflegemaßnahme durchzuführen. Der Einsatz von regionaler Herkunft zu verwenden. Die Fläche ist 1x jährlich zu mähen, das Mahlgut ist abzuführen. Der Einsatz von Herbiziden und Düngemitteln ist unzulässig. Innerhalb dieser Fläche sind Bodenauf- und abgrabungen, Boden- und Materialabgrabungen sowie Flächenversiegelung jeglicher Art unzulässig. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25c BauGB)

11. Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: K (Krautsaum)

Auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung K (Krautsaum) ist ein artreicher Krautsaum zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Es ist Saatgut von regionaler Herkunft zu verwenden. Die Fläche ist 1x jährlich zu mähen, das Mahlgut ist abzuführen. Der Einsatz von Herbiziden und Düngemitteln ist unzulässig. Innerhalb dieser Fläche sind Bodenauf- und abgrabungen, Boden- und Materialabgrabungen sowie Flächenversiegelung jeglicher Art unzulässig. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25d BauGB)

12. Wallhecken

Die bestehenden Wallhecken werden als geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NABatSchG nachrichtlich übernommen. Innerhalb der festgesetzten Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts sind die vorhandenen Bäume als zu erhalten festgesetzt. Beeinträchtigungen ihres Kronentrauf- und Wurzelbereiches sind unzulässig. Ausgenommen sind Pflegemaßnahmen bzw. ein fachgerechter Rückschnitt der Wallhecken. Innerhalb dieser Fläche sind Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdrichtungen sowie das Aufbringen von Düngestoffen und chemischen Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig. Bei ihrem Abgang ist an derselben Stelle eine Neuanpflanzung in derselben Art als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm vorzunehmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nutzungsbeschränkungen in den Allgemeinen Wohngebieten
In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind folgende Nutzungen auch ausnahmsweise nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO),
 - Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO).
- (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

2. Abweichende Bauweise
Als abweichende Bauweise wird festgesetzt, dass im Rahmen der offenen Bauweise die Länge der in § 22 Abs. 2 Satz 1 BauNVO bezeichneten Hausformen je Einzelhaus maximal 30 m; je Doppelhaus: maximal 15 m betragen darf. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

3. Bauweise - Hausformen
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, 2, 4, 5 und 6 sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 3 sind ausschließlich Einzelhaus zulässig. (gem. § 22 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)

4. Beschränkung der Wohnungszahl in Wohngebäuden
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, 2 und 4 sind je Einzelhaus höchstens zwei Wohnungen zulässig; je Doppelhaushälfte ist höchstens eine Wohnung zulässig. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 3 ist je Einzelhaus höchstens eine Wohnung zulässig. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 5 und 6 sind je Einzelhaus höchstens sechs Wohnungen zulässig; je Doppelhaushälfte ist höchstens drei Wohnungen zulässig. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

5. Trauf- und Firsthöhe
Der untere Bezugspunkt (Nullpunkt) für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen ist die Oberkante der öffentlichen Erschließungsstraße im Bereich der jeweiligen Grundstückszufahrt.
Der obere Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der höchste Punkt des Daches, Antennen, Schornsteine etc. bleiben unberücksichtigt.
Der obere Bezugspunkt für die Traufhöhe ist die Schnittlinie zwischen der Außenfläche des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Fenster, Dachgauben und andere Gebäudeteile, die aus der Dachhaut herausstehen und insgesamt maximal die Hälfte der Gebäudelänge betragen, außerdem Kuppelwälder, Wintergärten. Von dieser Festsetzung sind Anbauten an bestehende Gebäude, die eine größere als die festgesetzte Traufhöhe aufweisen, ausgenommen. Sie müssen jedoch in ihrer Traufhöhe dem Bestand angepasst sein. (gem. § 16 und § 18 BauNVO)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 Abs. 3 NBauO

§ 1 Dachgestaltung

In den Allgemeinen Wohngebieten sind nur Gebäude mit einer Dachneigung von ≥ 35 Grad zulässig; dies gilt nicht für Querriegel und Dachaufbauten, die insgesamt maximal die Hälfte der Gebäudelänge betragen, sowie Krüppelwälder, untergeordnete Vorbauten, Wintergärten, Veranden sowie Garagen und Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden. Anbauten an bestehende Bauten, die eine andere Dachneigung aufweisen, sind von dieser Festsetzung ausgenommen. Sie müssen jedoch in ihrer Dachneigung dem Bestand angepasst sein.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer den vorstehenden Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

HINWEISE

(1) Diesem Bebauungsplan liegt die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO 2017) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1807) zugrunde.

(2) Sollten bei den geplanten Erd- und Baubearbeiten ur- oder frühgeschichtliche **Bodenfunde** (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steininkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, so sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist die Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30. 5. 1989, Nds. GVBl. S. 517)

(3) Sollten sich bei dem geplanten Bauvorhaben Hinweise auf die Gefährdung von geschützten Arten ergeben, z.B. bei der Entfernung von altem Gehölz- oder Gebäudebestand, so sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zum **Artenschutz** zu beachten. Bei offensichtlich Quartierpflanzen von Fledermäusen (z.B. Altbäume sowie Nischen, Spalten und Boden in Gebäuden, Erdlöcher) gilt dies ganzjährig. Bei Gehölzen mit Nistplätzen von geschützten Vogelarten gilt dies vom 1. März bis 31. Oktober. Sollten innerhalb der genannten Zeiten Gebäude oder Gebäudeteile, abgerissen oder beseitigt werden oder Bäume gefällt werden, so sind sie vorher gutachtlich auf Quartiere zu untersuchen. Wenn die Maßnahme als unbedenklich eingestuft wird, kann eine Beseitigung erfolgen. Andernfalls kann die Maßnahme unzulässig sein oder es sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

(4) Die Lage der **Versorgungsleitungen** (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser) ist den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen; die notwendigen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten. Vor Beginn der Bauausführung sind mit den jeweiligen Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsgespräche zu führen und der Beginn der Bauausführung zu koordinieren.

(5) Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von 48 cm³ pro Stunde (800 l/min) bei WA über 2 Ständen als Grundschutz erforderlich. Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung (Hydrantenabstand max. 120 m), natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind im Umkreis von 300 m anzulegen.

(6) Die innerhalb der Begründung bzw. in der Planzeichnung benannten einschlägigen **DIN-Normen** können bei der Verwaltung der Gemeinde Hude (Parkstraße 53, 27798 Hude) zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

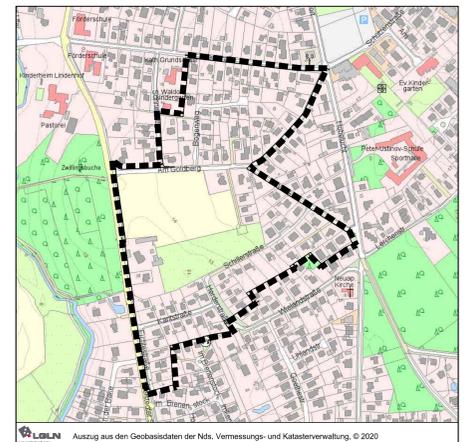
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist das Naturdenkmal „Zwei Eichen“ (ND OL 620) geschützt gemäß § 28 BNatSchG.

Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast der Vielstädter Straße (K 226) bestehen keine Ansprüche auf Immissionsschutz.

Gemeinde Hude Bebauungsplan Nr. 6 "Ulmenstraße/ Am Goldberg/ Kantstraße/ Schillerstraße"

mit örtlichen Bauvorschriften



plan kontor städtebau
Ehrensstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax -99
E-Mail info@plan@kontor-staedtebau.de
Internet: www.plan@kontor-staedtebau.de

Arbeitsfassung	Vorbereitung	Entwurf	Entwurf zum Satzungsbeschluss
			08.04.2022